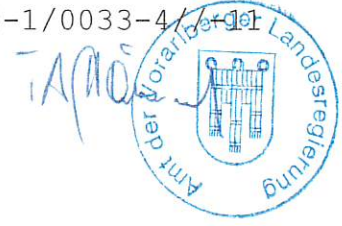


Anlage zum Bescheid der Vorarlberger
Landesregierung vom 20.03.2023,
Zahl: Va-223-1/0033-4/1-der



S t a t u t e n

der
Agrargemeinschaft Nenzing

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Die Gemeinschaft der am ehemaligen Gemeindegut Nenzing nutzungsberechtigten Personen, die sich diese Statuten gibt, führt den Namen "Agrargemeinschaft Nenzing". Sie umfasst die Nutzungsberechtigten von Nenzing-Dorf, der Parzellen in Mittelberg und der Parzelle Gurtis und ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts im Sinne des § 32 Flurverfassungsgesetz, LGBL.Nr. 2/1979, idF LGBL. Nr. 4/2022 und hat ihren Sitz in Nenzing.

§ 2

Zweck

Die Agrargemeinschaft Nenzing bezweckt die Erfüllung der rechtmäßigen Ansprüche der Mitglieder an den agrargemeinschaftlichen Liegenschaften. Sie hat ihr gesamtes Vermögen möglichst ohne Beeinträchtigung der Substanz zu erhalten, sowie sparsam, wirtschaftlich und nutzbringend zu verwalten. In diesem Rahmen können auch Angelegenheiten besorgt oder gefördert werden, die dem örtlichen Gemeinschaftsinteresse dienen.

§ 2a

Begriffe

Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen die Geschlechter gleichermaßen. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsbezogenen Form zu verwenden.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Besitz der Mitgliedschaft

Mitglieder der Agrargemeinschaft Nenzing sind die von der Agrargemeinschaft Nenzing in der Mitgliederkartei erfassten nutzungsberechtigten Personen, die die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Mitgliederliste erfüllen.

Die besonderen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten der Marktgemeinde Nenzing sind in dem durch die Beschlüsse der Agrargemeinschaft Nenzing vom 3.9.1964 und der Gemeindevertretung vom 28.7.64 beschlossenen und mit Bescheid (II-461/64) der Agrarbezirksbehörde genehmigten Übereinkommen festgelegt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft und von Holzbezugsrechten

1. Der Ausschuss hat die Mitgliedschaft zuzuerkennen:

Bewerbern mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder Angehörige eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz ohne Unterschied des Geschlechts, die ihre direkte Abstammung (Sohn, Tochter) von einem Mitglied, das zum Stichtag 1.1.1982 oder später in der Mitgliederliste der Agrargemeinschaft Nenzing oder der Agrargemeinschaft Beschling-Latz aufscheint, nachweisen oder selbst zum Stichtag 1.1.1982 oder später Mitglied der Agrargemeinschaft Nenzing bzw. Beschling-Latz waren und die Voraussetzungen zur Nutzungsteilnahme laut § 30 erfüllen. Die Bewerber müssen zumindest das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Nutzungsberechtigte nach § 4 Abs. 1 in einem gemeinsamen Haushalt können gemeinsam die Mitgliedschaft beantragen, wobei die Nutzung und Teilnahme an der Verwaltung nur von einer der Agrargemeinschaft einvernehmlich von den Betreffenden namhaft zu machenden bevollmächtigten Person ausgeübt werden kann. Sollte keine Einigung der Betreffenden über die Ausübung der Mitgliedschaft möglich sein, ist eine Ausübung der Mitgliedschaft nicht möglich. In der Mitgliederliste der Agrargemeinschaft Nenzing wird nur das bevollmächtigte Mitglied geführt. Das Nutzungsrecht und die Mitgliedschaft der übrigen nutzungsberechtigten Mitbewohner ruht.

Nutzungsberechtigte der Agrargemeinschaft Beschling-Latz können bei Übersiedlung nur dann Mitglied der Agrargemeinschaft Nenzing werden, wenn sie alle Anforderungen der Statuten der Agrargemeinschaft Nenzing erfüllen und die Statuten der Agrargemeinschaft Beschling eine gleichartige Möglichkeit vorsehen. Die Abstammung von einem Berechtigten laut Abs. 2 (Holznutzungsrecht durch Heirat, Witwe(r) nach einem Mitglied) erfüllt nicht die Voraussetzung zur Aufnahme in die Mitgliederliste. Die direkte Abstammung von Mitgliedern, die vor dem 1.1.82 aus der Mitgliederliste ausgeschieden sind, erfüllt die Voraussetzung zur Aufnahme in die Mitgliederliste, wenn die Mutter des Antragstellers als Witwe nach dem betreffenden Mitglied nach dem 1.1.82 in der Mitgliederliste der Agrargemeinschaft als Mitglied geführt wurde.

2. Der Ausschuss hat ein Holznutzungsrecht zuzuerkennen:

Bewerbern oder Bewerberinnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder der eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz, die nicht unter Abs. 1 fallen, ab dem Zeitpunkt und auf die Dauer ihrer Witwer- oder Witwenschaft nach einem verstorbenen Mitglied der Agrargemeinschaft Nenzing oder der Agrargemeinschaft Beschling-Latz beziehungsweise Hinterbliebenen von eingetragenen Partnern bis zu einer Wiederverheiratung oder einer neuen eingetragenen Partnerschaft. Das Nutzungsrecht nach Abs. 2 ist ein persönliches Recht ohne die Möglichkeit der Weitergabe irgendwelcher Rechte an Nachkommen und keine Mitgliedschaft an der Agrargemeinschaft Nenzing. Es ist nur eine Teilnahme an der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, jedoch nicht Sitz und Stimme in der Vollversammlung, Ausschuss, Vorstand oder Aufsichtsrat und nicht die Teilnahme an der Sondernutzung (Bau oder Übernahme einer Hütte in Gamperdona) möglich.

3. In allen Fällen ist die Aufnahme oder Zuteilung einer Nutzung nach Abs. 2 unter der Bedingung möglich, dass die Bewerber und Bewerberinnen zugleich die Voraussetzungen für die Nutzungsteilnahme nach § 30 dieser Statuten erfüllen.
4. Namensgebung ersetzt die direkte Abstammung nicht.
5. Der Antrag auf Zuerkennung der Mitgliedschaft oder des Holznutzungsrechts ist schriftlich zu stellen und ordnungsgemäß und schlüssig zu belegen. Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass seine Angaben auf dem Meldeamt der Gemeinde und wenn notwendig vor Ort überprüft werden. Die Aufnahme bzw. die Zuerkennung des Holznutzungsrechtes wird mit dem der Beschlussfassung des Ausschusses folgenden Tag wirksam.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, nach den jeweils geltenden Bestimmungen an den Nutzungen des Gemeinschaftsgutes teilzunehmen. In einem gemeinsamen Haushalt lebende Mitglieder können in der Vollversammlung oder bei Wahlen nur ein Stimmrecht durch die bevollmächtigte Person entsprechend § 4 ausüben. Die zum Wahltermin eigenberechtigten Mitglieder besitzen für alle Wahlvorgänge der Agrargemeinschaft das aktive und passive Wahlrecht.

Die Teilnahme an der Nutzung ist bei gemeinsamem Haushalt von Mitgliedern nur durch ein Mitglied möglich, das einvernehmlich von den betreffenden Mitgliedern namhaft zu machen ist.

In einem gemeinsamen Haushalt lebende Mitglieder sind hinsichtlich der Möglichkeit der Weitergabe der

Mitgliedschaft bzw. der Möglichkeit, nach Auflösung des gemeinsamen Haushaltes als einzelne Person die Mitgliedschaft ausüben zu können, Einzelmitgliedern gleichgestellt. Die Ausübung der Mitgliedschaft in einem gemeinsamen Haushalt muss von den Betreffenden schriftlich beantragt werden.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) die Statuten und Anordnungen der hiezu befugten Organe zu befolgen;
 - b) im Falle der Eigenberechtigung die auf das Mitglied fallende Wahl für mindestens eine Funktionsperiode anzunehmen. Die Funktion eines Mitgliedes des Ausschusses, des Vorstandes und des Aufsichtsrates ist ein Ehrenamt. Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz von Verdienstentgang und Auslagen können gewährt werden.
 - c) jede Änderung im Familienstand oder Wohnsitz, die eine Auswirkung auf die Mitgliedschaft oder die Nutzungsteilnahme haben könnte, unverzüglich zu melden;
 - d) jährlich Arbeitsleistungen, die dem Umfang nach vom Ausschuss festgesetzt werden, zu erbringen;
 - e) die besonders in Notstandsfällen, z.B. bei Borkenkäfer- oder Windwurfkatastrophen für die Agrargemeinschaft vorgeschriebenen Arbeiten und finanziellen Beiträge zu erbringen; solche Leistungen müssen für alle Mitglieder im Verhältnis ihres Nutzungsanteiles gleich bemessen sein.
3. Jedes Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass seine Voraussetzungen zur Nutzungsteilnahme und Mitgliedschaft auf dem Meldeamt der Gemeinde und wenn notwendig vor Ort überprüft werden.

§ 6

Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ruht bei Mitgliedern, die ihren ständigen Hauptwohnsitz oder den eigenen Haushalt in dem im § 30 beschriebenen Parzellengebiet aufgegeben haben, auf die Dauer des veränderten Hauptwohnsitzes. Das betreffende Mitglied wird dabei aus der laufenden Mitgliederliste gestrichen.
2. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes ausgesetzt. Ersatzansprüche der Agrargemeinschaft an Mitglieder aus bezogenem Holznutzen entstehen mit Ausnahme bei Vorschusslosen und Bauholzlosen (§ 38) nicht.
3. Die Beendigung des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied der Agrargemeinschaft nachzuweisen. Ab dem Tage des erbrachten Nachweises, sofern die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme nach § 4 Abs. 1 gegeben sind, tritt das Mitglied wieder voll in seine Rechte und Pflichten mit der Maßgabe ein, dass der Holznutzen vom nächsten Kalenderhalbjahr an zuzuteilen ist.

§ 7
Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft verlieren:

- a) Personen, deren Mitgliedschaft gemäß § 6 Abs 1 - bereits vor dem 1.1.1982 geruht hat,
- b) wer die österreichische Staatsbürgerschaft oder die eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz verliert,
- c) wer aus der Agrargemeinschaft ausgeschlossen wird (§ 73 lit d).
- d) Mitglieder, die auf die Mitgliedschaft schriftlich verzichten, wobei ein Verzicht unwiderruflich auf Lebenszeit gültig ist.

§ 8
Verlust des Anspruches auf die Zuerkennung der Mitgliedschaft
für Nachkommen

Durch den Verlust der Mitgliedschaft wird auch für die Nachkommen die Voraussetzung für den Anspruch auf den Mitgliedschaftserwerb nach § 4 Abs 1 hinfällig, wenn der Verlust der Mitgliedschaft vor dem 1.1.1982 erfolgte.

§ 9
Mitgliederkartei

Die aktiven Mitglieder (§ 3) sind von der Agrargemeinschaft in einer Mitgliederkartei zu führen. In der Mitgliederkartei ist jede Änderung im Mitgliederstand zu verzeichnen. Für die genaue Führung der Mitgliederkartei ist der Vorstand verantwortlich. Der Ausschuss kann für die Führung der Mitgliederkartei weitere Vorschriften erlassen.

III. Verwaltung

§ 10 Organe

Die Organe der Agrargemeinschaft sind die Vollversammlung, der Ausschuss, der Vorstand, der Obmann und der Aufsichtsrat.

§ 11 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist eine ordentliche und eine außerordentliche.
2. Die ordentliche Vollversammlung findet jährlich bis 1. Mai statt. Eine außerordentliche Vollversammlung ist abzuhalten über Antrag:
 - a) des Ausschusses,
 - b) eines Fünftels der Mitglieder,
 - c) des Aufsichtsrates,
 - d) der Aufsichtsbehörde.
3. Der Antrag auf Abhaltung einer außerordentlichen Vollversammlung durch ein Fünftel der Mitglieder ist schriftlich unter Angabe und Begründung der gewünschten Tagesordnung und von sämtlichen den Antrag stellenden Mitgliedern unterfertigt einzubringen.
4. Die Vollversammlung ist vom Obmann durch ortsübliche Kundmachung unter Angabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher einzuberufen.
5. Die Vollversammlung ist bei ordnungsgemäß erfolgter Einladung zum anberaumten Termin ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Annahme oder Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich. Jedes eigenberechtigte Mitglied außer der Marktgemeinde Nenzing hat eine Stimme. Die Stimme der Gemeinde in der Vollversammlung wird unabhängig von der Zahl der bei der jeweiligen Vollversammlung anwesenden Mitglieder mit $\frac{1}{5}$ der Gesamtmitgliederzahl zum Stichtag 1.1. des betreffenden Jahres einschließlich des Gemeindeanteiles berechnet.
7. In der Vollversammlung können Beschlüsse nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden. Über Anträge wird durch Erheben der Hand abgestimmt, geheim nur über Beschluss der Vollversammlung.

8. Kranke, gebrechliche oder sonst am Erscheinen verhinderte Mitglieder können sich vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist auf eine Stimme beschränkt und ist schriftlich vorzuweisen. In jedem Fall darf aber nur eine Person teilnehmen.
9. Die Vertreter der Marktgemeinde im Ausschuss und Aufsichtsrat sind teilnahmeberechtigt.

§ 12

Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung obliegen:

- a) generelle Festsetzung des Voranschlages und Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
- b) Veräußerung von Liegenschaften und die Einräumung von Dienstbarkeiten. Hievon ausgenommen sind Dienstbarkeiten, die keinen dauernden schwerwiegenden wirtschaftlichen Nachteil bzw. Nutzungsentgang für die Agrargemeinschaft nach sich ziehen, und die Veräußerung von Liegenschaften, soweit sie im Einzelfall fünf Prozent des Einheitswertes des gesamten Liegenschaftseigentumes der Agrargemeinschaft nicht übersteigen.
- c) hypothekarische Belastung von Liegenschaften, soweit sie ihrer Höhe nach im Einzelfall zehn Prozent des Einheitswertes der belasteten Liegenschaften übersteigt,
- d) Investitionen und der Erwerb von Liegenschaften, die wertmäßig im Einzelfall zwanzig Prozent des Einheitswertes des gesamten Liegenschaftseigentumes übersteigen,
- e) Ausschluss von Mitgliedern (§ 73 lit. d),
- f) Änderung der Statuten.

§ 13

Zusammensetzung des Ausschusses

Der Ausschuss besteht aus 16 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus 10 Mitgliedern vom Wahlsprengel Nenzing Kirchdorf und aus 3 Mitgliedern vom Wahlsprengel Mittelberg, wovon die Parzelle Gurtis 1 und die Parzelle Mittelberg 2 Vertreter stellt. 13 Mitglieder werden von den Mitgliedern der Agrargemeinschaft ohne die Stimme der Marktgemeinde Nenzing auf 4 Jahre gewählt. Drei weitere Mitglieder werden von der Marktgemeinde Nenzing entsandt. Als beratende Mitglieder sind die Alpobmänner der beiden Ortsgruppen zu den Sitzungen des Ausschusses zu laden.

§ 14
Ausschusswahlen

1. Der Ausschuss ist in einem Urnengang auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes zu wählen. Zur Durchführung und Leitung der Ausschusswahlen ist der Aufsichtsrat berufen.
- 1a. Mit Beschluss des Ausschusses der Agrargemeinschaft kann vorgesehen werden, dass zusätzlich zur Urnenwahl auch durch briefliche Stimmabgabe gewählt werden kann.
2. Der Wahlkreis der Agrargemeinschaft Nenzing besteht aus 2 Wahlsprenkeln.
 - a) Nenzing Dorf
 - b) Mittelberg (Parzellengebiete Gurtis, Höfle, Roßnis, Rungeletsch, Halden, Motten, Mariex und Heimat).

§ 15
Wahlausschreibung

Der bestehende Ausschuss bleibt in Funktion bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Ausschusses. Vor Ablauf der vierjährigen Funktionsperiode des Ausschusses werden vom Aufsichtsrat sämtliche in die Mitgliederkartei der Agrargemeinschaft aufgenommenen Personen, die gemäß § 5 Abs 1 wahlberechtigt sind, von der Ausschreibung der Neuwahl des Ausschusses schriftlich verständigt. Die Mitglieder werden hiebei eingeladen, durch Abgabe ihrer eigenhändigen Unterschrift auf der der Verständigung beigelegten Erklärung und durch Rückübermittlung derselben bis spätestens zu dem vom Aufsichtsrat festgesetzten Termin sich um die Wahl als Ausschussmitglied zu bewerben.

§ 16
Stimmzettel

1. Die wahlwerbenden Mitglieder werden nach Ablauf des Einsendetermines in alphabetischer Reihenfolge gesondert für beide Wahlsprenkel in einheitliche, durch Druck, Maschinenschrift oder Vervielfältigung angefertigte und mit "Stimmzettel" bezeichnete Wahlvorschläge aufgenommen. Der Wahlvorschlag auf dem Stimmzettel für den Wahlsprenkel Nenzing Dorf hat mindestens 20, jener für den Wahlsprenkel Mittelberg mindestens 6 Wahlwerber zu enthalten. Außerdem ist zur Eintragung durch den Wähler für weitere Wahlwerber Raum zu geben.
2. Die Stimmzettel sind sämtlichen zum Wahltermin wahlberechtigten Mitgliedern der Agrargemeinschaft unter Angabe des Wahltermines, des Wahllokales und der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit ortsüblich zuzustellen. Der Beginn und die Dauer der Stimmabgabe (Wahlzeit) ist in der

Weise festzusetzen, dass den Wählern die Ausübung des Wahlrechtes gesichert ist.

3. Für die Abstimmung sind nur die von der Agrargemeinschaft angefertigten Stimmzettel gültig. Jeder Wähler hat auf dem Stimmzettel
 - a) die von ihm gewünschte Reihenfolge der Wahlwerber einschließlich der etwa nach b) beigefügten freien Wahlwerber durch Beisetzung einer arabischen Ziffer (1, 2, 3. usw. bis 20 bzw. 6) an der linken Seite des Namens zu bezeichnen und kann
 - b) auf dem Stimmzettel am Schluss im Wahlvorschlag nicht enthaltene Namen (freie Wahlwerber) beifügen.

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er für den Wahlsprengel Nenzing Dorf nicht mindestens 10 und für den Wahlsprengel Mittelberg nicht mindestens 3 gereichte Wahlwerber aufweist. Die Stimmzettel können nur in einheitlichen, von der Agrargemeinschaft im Wahllokal beigestellten Wahlkuverts gültig abgegeben werden.

§ 17 Wahlhandlung

1. Für die Abwicklung der Wahlhandlung ist pro Wahlsprengel mindestens ein Wahllokal so einzurichten, dass ein für die Wähler ungestörter und geheimer Wahlvorgang abgewickelt werden kann. Für jedes Wahllokal sind vom Aufsichtsrat 3 Stimmzähler incl. 1 Wahlleiter als Vorsitzender zu bestellen. Wenn die Bestellung der Stimmzähler aus den Reihen des Aufsichtsrates nicht vollständig möglich ist, so sind Mitglieder der Agrargemeinschaft beizuziehen.
2. Für die Durchführung der Wahlhandlung ist den Stimmzählern vom Aufsichtsrat ein Wählerverzeichnis des Wahlsprengels in alphabetischer Reihenfolge der wahlberechtigten Mitglieder der Agrargemeinschaft zum Stichtag gemäß § 5 Abs 1 beizustellen. In diesem Wählerverzeichnis ist vom Wahlleiter die Stimmabgabe des Wählers entsprechend zu vermerken.
3. Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung haben die Stimmzähler sich zu überzeugen, dass die zum Einwurf der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist. Jeder Wähler erhält vom Wahlleiter ein für die Wahlhandlung einheitliches, undurchsichtiges und leeres Wahlkuvert und auf Verlangen einen Stimmzettel. Die Wähler müssen sich auf Verlangen der Stimmzähler mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen. Der Wähler legt den von ihm gereichten Stimmzettel in der Wahlzelle in das Wahlkuvert und übergibt das Kuvert dem Wahlleiter, der es ungeöffnet in die Urne legt.

§ 17a

Stimmabgabe durch Briefwahl

1. Wenn der Ausschuss (§ 14 Abs. 1a) dies beschlossen hat, ist auch eine briefliche Stimmabgabe zulässig: Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall Wahlberechtigten, die glaubhaft machen, dass sie verhindert sind, ihr Stimmrecht persönlich auszuüben, auf Antrag den in Betracht kommenden Stimmzettel, ein Wahlkuvert, ein Briefwahlkuvert sowie einen Vordruck für die Abgabe der im Abs. 3 verlangten Erklärung vor dem Wahltag zuzuleiten. Die Wahlberechtigten haben den Antrag auf Stimmenabgabe durch Briefwahl spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag schriftlich oder mündlich zu stellen. Das Briefwahlkuvert und die im Abs. 3 verlangte Erklärung sind nach einheitlichen Mustern anzufertigen.
- (2) Die Ausfolgung der Unterlagen für die Briefwahl ist in der Wählerliste beim Namen des Wahlberechtigten zu vermerken. Die Ausfolgung von Gleichstücken für verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Unterlagen für die Briefwahl ist unzulässig.
- (3) Die Wahlberechtigten haben den amtlichen Stimmzettel auszufüllen und in das Wahlkuvert zu legen. Das Wahlkuvert und die vom Wahlberechtigten eigenhändig unterschriebene Erklärung, wonach er den Stimmzettel frei von Zwang oder Drohung selbst ausgefüllt hat, sind in das Briefwahlkuvert zu legen. Das verschlossene Briefwahlkuvert ist vom Wahlberechtigten dem Wahlvorstand zu übermitteln. Auf dem Briefwahlkuvert ist der Absender anzugeben.
- (4) Der Aufsichtsrat hat die übermittelten Briefwahlkuverts bis zum Wahltag unter Verschluss zu halten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat nach Abschluss der persönlichen Stimmabgabe die bis dahin von Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers eingelangten Briefwahlkuverts in Anwesenheit der Stimmenzähler zu öffnen. Sofern nicht Abs. 5 anzuwenden ist, sind die Namen der Absender unter der fortlaufenden Zahl in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen und die in den Briefwahlkuverts enthaltenen Wahlkuverts in die Wahlurne zu legen. Im Abstimmungsverzeichnis ist die fortlaufende Zahl, unter welcher der Absender in der Wählerliste eingetragen ist, und der Umstand, dass es sich um einen Briefwähler handelt, zu vermerken. In der Wählerliste sind die Namen der Briefwähler abzustreichen und die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses zu vermerken. Die Briefwahlkuverts sind mit der den Absender betreffenden Zahl des Abstimmungsverzeichnisses zu versehen.
- (5) In Ausübung des Briefwahlrechtes abgegebene Stimmzettel gelten als nicht abgegeben, wenn die im Abs. 3 verlangte Erklärung
 - a) nicht beigegeben ist,
 - b) von einem nicht Wahlberechtigten unterschrieben ist,
 - c) von einem Wahlberechtigten stammt, bei dessen Namen in der Wählerliste eine Ausfolgung der Unterlagen für die Briefwahl nicht vermerkt ist, oder
 - d) von einem Wahlberechtigten stammt, der sein Wahlrecht persönlich ausgeübt hat.Der Aufsichtsrat hat solche Wahlkuverts verschlossen zu den Wahlakten zu nehmen.
- (6) Zur Briefwahl berechnigte Wähler können ihr Wahlrecht auch persönlich ausüben.

§ 18
Stimmenzählung

1. Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Wahlzeit ist das Wahllokal, wenn keine weiteren Wähler zur Stimmabgabe mehr anstehen, zu schließen. Hernach ist die Wahlurne nach Vernichtung der im Wahllokal aufliegenden Stimmzettel zu öffnen, die abgegebenen Wahlkuverts abzuzählen und mit der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis zu vergleichen. Stimmt die Zahl der abgegebenen Wahlkuverte nicht mit der Zahl der Vermerke im Wählerverzeichnis überein, so ist der wahrscheinliche Grund hiefür niederschriftlich festzuhalten.

2. Ein Wahlkuvert, das mehrere Stimmzettel enthält, zählt für einen Stimmzettel, wenn die Wahlwerber auf jedem Stimmzettel gleich gereiht sind. Bei mehreren Stimmzetteln in einem Kuvert mit unterschiedlicher Reihung der Kandidaten sind sämtliche Stimmzettel dieses Kuverts ungültig, über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheiden im Zweifelsfall die Stimmenzähler mit einfacher Stimmenmehrheit. Die gültigen und ungültigen Stimmzettel sind bis zur Auswertung der Wahlpunkte in getrennten Umschlägen versiegelt zu verwahren. Das Ergebnis der gültig und ungültig abgegebenen Stimmen ist einschließlich der Briefwahlkuverts der Briefwähler samt den in § 17a Abs. 3 verlangten Erklärungen niederschriftlich festzuhalten.

§ 19
Ermittlung der Wahlpunkte

1. Die Auswertung der Wahlpunkte hat binnen 1 Woche durch die Stimmenzähler beider Wahlsprengel unter dem Vorsitz des Aufsichtsratsvorsitzenden zu erfolgen.

2. Zur Ermittlung der Wahlpunkte wird die Stimme jenes Wahlwerbers, welcher nach der vom Wähler vorgenommenen Reihung an erster Stelle steht, für die Wahlsprengel Nenzing Kirchdorf mit der Zahl 20 und für den Wahlsprengel Mittelberg mit der Zahl 6, vervielfacht. Die Zweitgereihten erhalten 19 bzw. 5 Wahlpunkte und so fort.

3. Jene 10 bzw. 3 Wahlwerber, welche die höchste Zahl von Wahlpunkten erreicht haben, gelten als in den Ausschuss gewählt. Die 10 bzw. 3 Wahlwerber mit der nächstniedrigen Punktezahl sind Ersatzleute. Bei gleicher Punktezahl wird die Reihenfolge durch das Los bestimmt.

§ 20
Ausschusssitzungen

Der Ausschuss wird vom Obmann je nach Bedarf, mindestens aber alle drei Monate, einberufen. Überdies hat der Ausschuss zusammenzutreten:

- a) auf Begehren von einem Drittel der Ausschussmitglieder,
- b) auf Verlangen des Aufsichtsrates,
- c) auf Verlangen der Aufsichtsbehörde.

Ausschusssitzungen sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 72 Stunden vorher einzuberufen. Für Ausschussmitglieder, die an der Sitzungsteilnahme verhindert sind, ist ein Ersatzmann zu laden. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens zehn Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes bzw. seines Vertreters. Zu den Sitzungen des Ausschusses ist auch der Aufsichtsrat mit beratender Stimme zu laden. Jedes Mitglied des Ausschusses und des Aufsichtsrates erhält eine Abschrift des Protokolles der Ausschusssitzungen.

§ 21
Aufgaben des Ausschusses

1. Außer den nicht dem Vorstand oder der Vollversammlung übertragenen Aufgaben obliegt ihm jedenfalls die Beschlussfassung über
 - a) den der Vollversammlung vorzulegenden Voranschlagsentwurf und den der Vollversammlung zur Genehmigung vorzulegenden Rechnungsabschluss,
 - b) den Erwerb von Liegenschaften, soweit er nicht der Vollversammlung vorbehalten ist,
 - c) die Veräußerung und Belastung von Liegenschaften, die nicht der Vollversammlung vorbehalten sind,
 - d) die Tagesordnung der Vollversammlungen,
 - e) die Vergabe von Arbeiten und Aufträgen im Rahmen des Voranschlages,
 - f) wichtige Anschaffungen und Ausgaben im Rahmen des Voranschlages und Voranschlagsüberschreitungen,
 - g) die Zuerkennung der Mitgliedschaft (§ 4 Abs 1) und die Entscheidung über deren Nutzungsansprüche,
 - h) die Art und das Ausmaß der Nutzungsteilnahme, sowie die Höhe der zu erbringenden Gegenleistungen,
 - i) die Entscheidung über die Art der Losausgabe,
 - j) die Verleihung von Hüttenrechten,
 - k) die Festsetzung der Verleihungsgebühr für Hüttenrechte,
 - l) die Vergabe der Eigenjagd,
 - m) die Anstellung von Ständigbediensteten und die Ernennung eines Geschäftsführers,
 - n) die Festsetzung der Aufwands- und sonstigen Entschädigungen,
 - o) die Gewährung von Spenden sowie Beiträgen, die der örtlichen Gemeinschaft dienen, soweit sie einen vom Ausschuss festgesetzten Betrag überschreiten,

- p) die Maßnahmen zur Behebung von Schäden aus Katastrophen und ähnlichen Notstandsfällen,
- q) die Verwendung von Jahresüberschüssen,
- r) die Änderung der Nutzungsart,
- s) die Vermietung, Verpachtung, Mietung und Pachtung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen,
- t) die Entscheidung über Anschaffungen im Rahmen des Kulturaufwandes auf den Alpen, Auen und Allmeinen,
- u) die Aufnahme von Krediten, die Durchführung sonstiger Finanzierungsmaßnahmen,
- v) die Festlegung der Erhöhung des Holzbezuges bei Härtefällen,
- w) Haftungsübernahmen,
- x) die Festsetzung des Ausmaßes der von den Mitgliedern zu erbringenden jährlichen Arbeitsleistungen und der von den Hüttenbesitzern abzuleistenden Gegenleistungen in Gamperdona,
- y) Materialabbau,
- z) Angelegenheiten des Auftriebes von Kleinvieh und Fremdvieh auf Alpen,
- 1) Entscheidung über Strafen entsprechend den Strafbestimmungen der Statuten,
- 2) die Verwaltung der Alpen und Allmeinen entsprechend § 48 Abs. 3.

Der Ausschuss kann, wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit oder Einfachheit gelegen ist, das ihm zustehende Beschlussrecht an den Vorstand für einen Zeitraum, der den Rest der jeweiligen Funktionsperiode nicht überschreitet, abtreten. Diese Übertragung kann vom Ausschuss jederzeit zurückgenommen werden.

- 2. Beschlüsse gemäß Abs 1 lit c, r und s, soweit sie Alp-, Allmein- und Auflächen der Ortsgruppe Mittelberg betreffen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines zustimmenden Beschlusses des betreffenden Au- bzw. Alpausschusses oder der Mehrheit der Ausschussvertreter der betreffenden Ortsgruppe.
- 3. Ohne mehrheitliche Zustimmung der Ausschussvertreter der betreffenden Ortsgruppe können Verfügungen über solche einer besonderen regionalen Nutzung unterliegenden agrargemeinschaftlichen Waldflächen und Grundstücke, die eine Aufhebung oder eine wesentliche wirtschaftliche Einschränkung bewirken, auch nicht durch einen die Minderheit überstimmenden Beschluss der Mehrheit der übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder erfolgen.
- 4. Solange die Vollversammlung der Agrargemeinschaft den Voranschlag für ein Wirtschaftsjahr noch nicht festgesetzt hat, darf der Ausschuss über eine Summe verfügen, die maximal 80 Prozent des Voranschlags des vergangenen Wirtschaftsjahres entspricht.

§ 22

Der Vorstand

- 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Er wird in der

konstituierenden Sitzung des Ausschusses, welche binnen 3 Wochen nach der Wahl vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen ist, bestellt. Den Obmann und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes wählen die aus der Wahl hervorgegangenen 13 Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte. Den Obmannstellvertreter entsendet die Marktgemeinde Nenzing nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Ein weiteres Vorstandsmitglied ist aus der Ortsgruppe Mittelberg zu bestellen.

- 1a. Die Mitglieder des Vorstandes haben sich in Sachen, an denen sie selbst oder einer ihrer nahen Angehörigen beteiligt oder wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, der Ausübung ihres Funktion zu enthalten. Wenn einer dieser Gründe vorliegt, darf der Vorstand dieses Mitglied mit Beschluss von der Beratung der Angelegenheit ausschließen. Dieser Beschluss wird ohne das betroffene Mitglied gefasst.
2. Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, soweit sie in dieser Statuten nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand kann die Erledigung bestimmter Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches fallweise dem Obmann übertragen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit und Einfachheit gelegen ist. Der Vorstand kann über Geschäftsfälle bis zu einem Umfang, der vom Ausschuss jährlich festzulegen ist, ohne vorhergehende Beschlussfassung im Ausschuss entscheiden.
3. Der Vorstand legt dem Ausschuss den Kostenvoranschlag vor. Überschreitungen des Voranschlages über 30 % des jeweiligen Voranschlagsansatzes und Ausgaben, die außerhalb des Kostenvoranschlages getätigt werden und die vom Vorstand allein beschlossen werden können, müssen dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht werden.

§ 23

Der Obmann und Obmannstellvertreter

1. Der Obmann vertritt die Agrargemeinschaft nach außen. Er unterfertigt namens der Agrargemeinschaft alle abgehenden Schriftstücke, soweit er dies nicht an den Geschäftsführer delegiert. Urkunden, die eine Verpflichtung der Agrargemeinschaft enthalten, bedürfen neben der Unterschrift des Obmannes auch jener eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Urkunden, durch die dingliche Rechte aufgehoben oder dingliche Verpflichtungen begründet werden, müssen zu ihrer Verbindlichkeit für die Agrargemeinschaft außerdem von einem dem Vorstand nicht angehörenden Ausschussmitglied unterfertigt werden. Der Obmann beruft die Vollversammlungen und die Sitzungen des Ausschusses und des Vorstandes ein und führt darin den Vorsitz.
2. Der Obmannstellvertreter hat den Obmann bei dessen Verhinderung in allen dem Obmann obliegenden Aufgaben zu vertreten.

§ 24
Geschäftsordnung

1. Für die Sitzungen des Ausschusses und des Vorstandes sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über Befangenheit, Abstimmung, Vorsitz und Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden. Zu diesen Sitzungen können die Forstorgane mit beratender Stimme beigezogen werden. Bei Fragen bezüglich der Mandatsausübung, Mandatsverlust bzw. -verzicht sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes sinngemäß anzuwenden.
- 1a. Kann in dringenden Fällen der Beschluss in der Sitzung des Vorstands nicht ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für die Agrargemeinschaft abgewartet werden, kann die Beschlussfassung auch im Umlaufwege erfolgen. Über im Umlaufwege gefasste Beschlüsse ist in der nächsten Sitzung des Vorstands zu berichten.
2. Über jede Vollversammlung, sowie über jede Sitzung der übrigen Organe ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Sie hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Angaben über Ort und Zeit der Versammlung oder Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Beratungsgegenstände, sowie alle in der Versammlung oder Sitzung gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis zu enthalten.
3. Der Schriftführer für die Abfassung der Verhandlungsschriften wird fallweise oder für eine bestimmte Periode vom Obmann bestimmt. Der Aufsichtsrat bestellt den Schriftführer aus seiner Mitte selbst. Jede Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen und in der nachfolgenden Versammlung oder Sitzung vom betreffenden Kollegialorgan genehmigen zu lassen.

§ 25
Der Aufsichtsrat

1. Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der gesamten Gebarung der Agrargemeinschaft. Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus 3 Mitgliedern der Ortsgruppe Nenzing-Kirchdorf und einem Mitglied der Ortsgruppe Mittelberg. Ein Mitglied entsendet die Marktgemeinde Nenzing. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Aufsichtsrat wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die konstituierende Sitzung wird vom Obmann der Agrargemeinschaft einberufen und bis zur vollzogenen Wahl des Vorsitzenden geleitet. Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen nicht auch solche des Ausschusses sein. Angestellte und Arbeitnehmer der Agrargemeinschaft können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
2. Die Wahlausschreibung, der Wahlvorschlag und die Wahl des Aufsichtsrates erfolgen sinngemäß nach den Bestimmungen der §§ 15 bis 19. Die Wahl des Aufsichtsrates erfolgt jeweils ein

Jahr nach der Wahl des Ausschusses. Der Wahlvorschlag auf dem Stimmzettel für den Wahlsprenkel Nenzing-Kirchdorf hat mindestens 6, jener für den Wahlsprenkel Mittelberg mindestens 2 Wahlwerber zu enthalten. Die Durchführung der Aufsichtsratswahlen ist Angelegenheit des Ausschusses.

3. Der Aufsichtsrat ist von seinem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber alle drei Monate, sowie über Verlangen des Ausschusses oder der Aufsichtsbehörde einzuberufen. Er ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zwei weiteren Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Beschluss, die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung zu verlangen, kann jedoch nur mit den Stimmen des Vorsitzenden (Stellvertreter) und 3 weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates gefasst werden.
4. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, die ihm vom Ausschuss rechtzeitig vor der Abhaltung der ordentlichen Vollversammlung vorgelegte Jahresrechnung auf ihre ziffermäßige Richtigkeit, auf die Einhaltung des Voranschlages, sowie auf die Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Gebarung zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung hat der Aufsichtsrat dem Ausschuss und der Vollversammlung vorzulegen und bei dieser gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes und des Obmannes zu beantragen.
5. Der Aufsichtsrat ist jederzeit berechtigt, auch unvermutet die Buchhaltung und Kassaführung zu überprüfen. Er kann hiezu in alle Unterlagen Einsicht nehmen. Über das Ergebnis solcher Überprüfungen hat der Aufsichtsrat dem Vorstand und dem Ausschuss zu berichten. Festgestellte Mängel hat der Vorstand möglichst zu beheben. Werden Pflichtverletzungen des Vorstandes oder des Ausschusses festgestellt, hat der Aufsichtsrat hierüber der Vollversammlung oder der Aufsichtsbehörde unmittelbar zu berichten.

§ 26

Verwaltung und Rechnungsführung

1. Dem Vorstand und dem Obmann steht zur Besorgung ihrer Obliegenheiten eine Verwaltungskanzlei zur Verfügung. Die notwendige sachliche Ausstattung der Kanzlei obliegt im Rahmen des Voranschlages dem Vorstand. Im Übrigen steht die Kanzlei unter der Leitung des Obmannes. Der Geldverkehr hat in der Regel bargeldlos über die örtlichen Geldinstitute zu erfolgen. Ertragsüberschüsse sind zur Erhaltung und Verbesserung des Gemeinschaftsbesitzes zu verwenden. Eine Verteilung von Überschüssen an die Mitglieder ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.
2. Der Ausschuss kann einen Geschäftsführer ernennen und dessen Befugnisse im Rahmen der Verwaltung bestimmen.

IV. Nutzung

§ 27 Allgemeines

Die Teilnahme an der Nutzung der agrargemeinschaftlichen Liegenschaften steht den Mitgliedern und Nutzungsberechtigten der Agrargemeinschaft nach Maßgabe der folgenden besonderen Bestimmungen zu.

§ 28 Art und Ausmaß der Nutzung

Über Art und Ausmaß der Nutzung an den agrargemeinschaftlichen Liegenschaften, sowie über die Gegenleistungen der Mitglieder entscheidet generell im Rahmen des Voranschlages der Ausschuss. Hierbei sind die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse unter Bedachtnahme auf die Erhaltung der Liegenschaften und sonstigen Vermögenswerte und die Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung, zugrunde zu legen. Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse durch Katastrophen oder durch eine wesentliche Änderung der Zahl der nutzungsberechtigten Mitglieder der Agrargemeinschaft können zwangsläufig zu Änderungen in der Art und im Ausmaß der Nutzungsteilnahme führen.

§ 29 Beginn der Nutzungsteilnahme

Das Recht auf Nutzungsteilnahme entsteht mit Beginn des dem Tage der Wirksamkeit der Zuerkennung der Mitgliedschaft oder Nutzungsteilnahme oder der Beendigung des Ruhens einer Mitgliedschaft folgenden Kalenderhalbjahres.

§ 30 Nutzungsteilnahme

Die Voraussetzungen für die Nutzungsteilnahme und Mitgliedschaft sind:

1. Der ständige Hauptwohnsitz und eigener, selbständiger gemeldeter Haushalt in Nenzing-Kirchdorf oder in einer der Parzellen der Marktgemeinde Nenzing: Gurtis, Höfle, Rungeletsch, Roßnis, Halden, Motten, Mariex oder Heimat. Der ständige Hauptwohnsitz und eigene, selbständige Haushalt ist vor allem gekennzeichnet durch das Vorhandensein des Mittelpunktes des Lebensinteresses in Nenzing, das Vorhandensein einer von anderen Haushalten getrennten vollständigen, selbständigen Wohneinheit mit entsprechender Meldung bei der Gemeinde und der im Jahresablauf überwiegenden Anwesenheit in Nenzing, sofern dies beruflich oder krankheitsbedingt möglich ist.

Überschreitet die ununterbrochene Abwesenheit eines Mitgliedes von Nenzing die Dauer einer Jahreshälfte, so gilt dies als Unterbrechung des Wohnsitzes. Wird diese Frist aus beruflichen oder Krankheitsgründen überschritten, so gilt dies nicht als Unterbrechung des Wohnsitzes, wenn das Mitglied Familienangehörige (Eltern, Gatte, Gattin, eingetragener Partner, Kinder) hat, die ihren ständigen Hauptwohnsitz im Haushalt des betreffenden Mitgliedes haben.

Dieses Wohnsitzgebiet wird begrenzt

- a) im Westen durch den Galinabach bis zu Einmündung des Fischbrunnenbaches in den Galinabach und von dort entlang westlich der Grenze des Liegenschaftsbesitzes der Agrargemeinschaft Nenzing bis zum Illfluss,
 - b) im Osten durch das Parniggertobel bis zum Tuxbild, in der Folge entlang der Grenze zwischen dem Liegenschaftsbesitz der Agrargemeinschaft Nenzing und Beschling-Latz bis zum Scheibenstuhl, von dort entlang der nördlichen Grenzen der Gpn. 2948, 2294, 2899/1, 2899/2, 2896, 2895, 2894, der westlichen Grenzen der Gpn. 2892, 2587 und 2589, der nördlichen Grenzen der Gpn. 2589 und 2597/2, der westlichen Grenze der Gp. 8952 und der westlichen und nördlichen Grenze der Gp. 8951 und der Gp. 9000 und von dort entlang der alten Bundesstraße (Gp. 8353/1), dem Pflanzgartenweg (Gpn. 9360 und 9361), der Bahnlinie (Gp. 1001/1) in westlicher Richtung bis zur Bahnüberquerung der Schlinserstraße und von dort entlang der Schlinserstraße (Gp. 9334) bis zur Illbrücke.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen im Wohnsitz und Familienverhältnissen, die zu einer Änderung hinsichtlich der Mitgliedschaft oder des Nutzungsausmaßes führen, der Agrargemeinschaft umgehend zu melden.
 3. Die Agrargemeinschaft Nenzing ist berechtigt, zu Unrecht bezogene Leistungen an Mitgliedern aus dem Mitgliedschaftsverhältnis rückwirkend zurückzufordern. Mitgliedschaftsansprüche von Nachkommen von Mitgliedern, die wegen falscher Voraussetzungen bzw. falschen Angaben in der Mitgliederliste geführt wurden, sind nicht zulässig.

§ 31
Art der Nutzung

- A) Holznutzung
- B) Weidenutzung (Alp-, Au- und Allmeinnutzung)
- C) Sondernutzung
- D) Hütten von Nichtmitgliedern

A) Holznutzung

§ 32
Holznutzungsgebiet

Die Holznutzung durch die Mitglieder der Ortsgruppe Mittelberg findet in den bisher genutzten Waldungen statt. Falls diese Nutzung dort nicht mehr in vollem Ausmaß möglich ist, hat die Los- und Servitutholzzuteilung auch in dem darüberhinausgehenden Bereich westlich der Meng und nördlich des Gampbaches zu erfolgen.

§ 33
Losarten

Für den Bezug von Nutz- und Brennholz werden folgende Losarten unterschieden:

- a) das ganze Los,
- b) das halbe Los.

§ 34
Ganzes Los

1. Ein ganzes Los gebührt jeder haushaltsführenden Familie. Als Familie gelten:
 - a) jede Ehe oder eingetragene Partnerschaft, mit oder ohne Kinder,
 - b) Hinterbliebene nach einem Mitglied, mit dem sie verheiratet waren oder in eingetragener Partnerschaft gelebt haben,
 - c) ein gemeinsamer Haushalt von zwei oder mehreren Nutzungsberechtigten,
 - d) alleinerziehende Mitglieder mit mindestens einem eigenen Kind.
2. Kinder mit dem ständigen Hauptwohnsitz in dem im § 30 Abs 1 umschriebenen Parzellegebiet, die auswärts in Ausbildung stehen, zählen zur haushaltsführenden Familie, wenn sie nicht ganzjährig abwesend sind und das 27. Lebensjahr nicht überschritten haben.

§ 35
Halbes Los

Ein halbes Los steht zu:

- a) minderjährigen Vollwaisen, sofern sie nicht im gemeinsamen Haushalt mit einem Mitglied leben, welches ein ganzes Los bezieht; der Gesamtbezug des Haushaltes darf dabei ein ganzes Los nicht überschreiten,
- b) alleinstehenden Mitgliedern mit eigener Haushaltsführung

§ 36
Sonderfälle

1. Durch Verheiratung und nachfolgende Ehescheidung bzw. durch Begründung einer eingetragenen Partnerschaft und deren Auflösung kann ein Ehepartner oder eingetragener Partner kein Nutzungsrecht erlangen, sofern er nicht selbst die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Mitgliederliste erfüllt.
2. Heiraten zwei Bezugsberechtigte miteinander, begründen eine eingetragene Partnerschaft oder führen einen gemeinsamen Haushalt (z.B. Lebensgemeinschaft, Wohngemeinschaft), so darf ihnen für das betreffende Jahr höchstens ein ganzes Los zugeteilt werden.
3. Wer in der ersten Jahreshälfte stirbt oder aus Nenzing wegzieht, hat für das betreffende Jahr keinen Nutzungsanspruch. Bei Todesfall oder Wegzug in der zweiten Jahreshälfte gebührt der zustehende Jahresholzbezug bzw. die Geldablöse.
4. Abs. 3 gilt nicht, wenn in der gemeinsamen Wohnung Personen verbleiben, die mit dem Nutzungsberechtigten verheiratet waren oder sich in einer eingetragenen Partnerschaft befanden oder befinden und für den Fall, dass es sich um direkte Nachkommen handelt.

§ 37
Holzlose

1. Das Holzlos besteht aus Nutz- und Brennholz. Das Ausmaß und das Anteilsverhältnis zwischen Nutzholz und Brennholz wird vom Ausschuss den wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechend festgesetzt. Für den Brenn- und Nutzholzbezug ist Bedarf nachzuweisen. Der Brenn- und Nutzholzbezug kann, wenn er nicht beansprucht wird, durch eine vom Ausschuss festzusetzende Barablöse ersetzt werden. Die Höhe der Entschädigung soll sich jeweils nach den im Auszahlungszeitraum geltenden allgemeinen Holzpreisen richten. Die Barablöse wird vor Ende des Kalenderjahres ausbezahlt. Fällige Forderungen der Agrargemeinschaft gegen Mitglieder können mit der Barablöse des Holzlosanteiles verrechnet werden.
2. Die Weiterveräußerung von Holzlosen ist unzulässig.

§ 38
Vorschusslose

1. Für den Bezug von Vorschusslosen wird unterschieden zwischen:
 - a) Bauholzlosen,
 - b) Nutzholzlosen.
2. Das Bauholz umfasst das Ausmaß des Nutz- und Brennholzanteiles eines ganzen Loses in Nutzholz und kann vorschussweise bis zu 3 Losen für den Bau von neuen Wohnobjekten und landwirtschaftlichen Betriebsbauten innerhalb des im § 30 Abs 1 umschriebenen Parzellengebietes gewährt werden. Das Bauholzlos wird auf die Dauer der Mitgliedschaft einmalig gewährt, unbeschadet des Umstandes, ob die Mitgliedschaft ein- oder mehrmals unterbrochen wird.
3. Das Nutzholzlos umfasst das Ausmaß des Nutzholzanteiles eines ganzen Loses in Nutzholz und kann vorschussweise bis zu 4 Losen für den An- oder Umbau, sowie für die Renovierung der im grundbücherlichen Eigentum der Mitglieder stehenden Wohnobjekte oder landwirtschaftlichen Betriebsbauten, die innerhalb des im § 30 Abs 1 umschriebenen Parzellengebietes stehen, gewährt werden.
4. Der Anspruch auf Vorschusslosbezug besteht nicht für Zweitwohnungen. Zur geringfügigen Erhaltung bestehender Gebäude bis zu einem Holzbedarf von 10 Festmeter besteht kein Anspruch auf Vorschusslose.
5. Vorschusslose können nur für das Mitglied selbst, sowie für Nachkommen in gerader Linie jeweils im genannten Höchstausmaß unter der Voraussetzung bezogen werden, dass genügend Gewähr auf eine zweckbestimmte Verwendung und Sicherheit für die Anrechnung der Nutzung geboten ist.

§ 39
Servitutholz

1. Servitutholz wird abgegeben für die Erhaltung eingeforsteter Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie Magerheuställe, die vor dem Jahre 1864 errichtet worden sind und in dem im § 30 Abs 1 umschriebenen Parzellengebiet ihren Standort haben. Voraussetzung zum Servitutholzbezug ist außerdem, dass der Eigentümer des eingeforsteten Objektes Mitglied der Agrargemeinschaft Nenzing oder Beschling-Latz ist, sofern die Agrargemeinschaft Beschling-Latz den Mitgliedern der Agrargemeinschaft Nenzing die gleichen Rechte einräumt. Sind die Nutzungsberechtigten Mitglieder nicht zur Gänze Eigentümer des Gebäudes (Miteigentum der Ehefrau gilt als Eigentum), so erhält das Mitglied den aliquoten Anteil des bei Baumaßnahmen aufzubringenden Holzes.
2. Für den Servitutholzbezug darf nur die Größe des Bauumfanges vor 1864 berücksichtigt werden, höchstens jedoch bis zu einem Ausmaß von 30 fm für ein Wohnhaus oder 60 fm für Wohn- und Wirtschaftsgebäude, vorausgesetzt, dass das

Wirtschaftsgebäude landwirtschaftlich genutzt wird. Bei einer Neuerrichtung eingeforsteter Gebäude seit Selbstverwaltung durch die Agrargemeinschaft erlischt das Servitutsholzbezugsrecht. Abbruchholz wird als Brennholzbezug in Anrechnung gebracht. Abbruchholz, das noch als Nutzholz verwendbar ist, wird als Nutzholzbezug angerechnet.

3. Bei Hartbedachung werden für eingeforstete Gebäude anstelle von nicht mehr entsprechenden Schindeldächern Dachablösen zum jeweils vom Ausschuss festzusetzenden Preis gewährt. Unbeschadet der verwendeten Dachmaterialien werden 75 % des Quadratmeterpreises zwischen Normalschiefer und Welleternit (Durchschnittspreis ab Werk am 1.1. des betreffenden Jahres) abgelöst. Dachablösen sind rechtzeitig vor Baubeginn beim Ausschuss der Agrargemeinschaft zu beantragen, damit die Notwendigkeit der Dacherneuerung überprüft werden kann. Bei gewährten Dachablösen ist das betreffende Objekt 10 Jahre weiter zu nutzen, ansonsten die Dachablöse zurückzuerstatten ist. Mit dem Bezug von Dachablösen erlischt für das betreffende eingeforstete Objekt der Anspruch auf weitere Schindelholzbezüge endgültig. Ein Schindelholzbezug ist nicht mehr möglich.
4. Bei Härtefällen kann der Ausschuss über Ansuchen Holzzuteilungen gewähren.

§ 40 Stockgeld

Für den Bezug von Nutz- und Brennholzlosen, Bauholzlos und Servitutsholz ist ein vom Ausschuss festzusetzendes Stockgeld pro fm bezogenen Holzes zu entrichten.

§ 41 Besondere Holznutzungen

1. Das Holzbezugsrecht der Marktgemeinde Nenzing ist in dem von der Agrarbezirksbehörde Bregenz mit Bescheid vom 18.1.1965, Zahl II-461/64, genehmigten Übereinkommen zwischen der Agrargemeinschaft und der Marktgemeinde geregelt.
2. Den Kirchen in Nenzing und Gurtis sowie den bestehenden Kapellen im Bereich des im § 30 Abs 1 umschriebenen Parzellengebietes der Marktgemeinde Nenzing wird im Bedarfsfalle Nutzholz am Stock für Reparaturzwecke unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Diesen Kirchen werden jährlich zu Fronleichnam und zu Weihnachten die erforderlichen Christbäume und Reisig unentgeltlich abgegeben und zugestellt.
3. Der Bezug von Zaunlatten ab Stock ist für die Viehtriebwege in die Alpen und Auen möglich.

§ 42

Losziehung, Verfall und Aufarbeitung des Holzloses

Die Holzlose (Nutz- und Brennholz) werden durch das leitende oder das ihm zugeteilte Forstorgan am Stock ausgezeigt und können nur am Stock bezogen werden. Holzlose sind binnen einem halben Jahr nach Losziehung aus dem Walde abzuführen, wobei den Anweisungen der Betriebsführung und den zugeteilten Forstorganen in Hinsicht auf Forstschutz- und Sicherheitsvorschriften Folge zu leisten ist. Bis dahin nicht abgeführte Holzlose verfallen zugunsten der Agrargemeinschaft. Gefälltes bzw. aufgearbeitetes Losholz ist mit der Losnummer zu kennzeichnen. Für die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen bei der Aufarbeitung, Vorlieferung und Abtransport hat der Losholzbesitzer Sorge zu tragen.

B. Weidenutzung

§ 43

Au-, Allmein- und Alpnutzung

1. Das Nutzungsrecht am Weidegang beinhaltet

- a) das Recht der Mitglieder, ihr eigenes, aus dem Ertrag ihrer im Nutzungsgebiet der Agrargemeinschaft Nenzing selbst bewirtschafteten Fläche vom 1. Dezember bis 1. März überwintertes, ständig am Betriebsstandort gehaltenes und dessen in dieser Zeit bis 1. Mai im Betrieb geborenen Nachkommen oder als Ersatz nachträglich im gleichen Ausmaß und Geschlecht angeschafftes weibliches Rindvieh oder Ochsen in den Auen, Allmeinen und Alpen aufzutreiben. Die Anzahl der Tiere richtet sich nach der vom Au- und Alpausschuss festgelegten Höchstgrenze. Bei Ausnahmen (z.B. Betriebsumstellungen, Tierseuchenmaßnahmen, Auftrieb von Stieren, etc.) entscheidet der Au- und Alpausschuss der betreffenden Ortsgruppe über die Anzahl an Rindvieh, welches das betroffene Mitglied in die Auen, Allmeinen und Alpen aufzutreiben kann. Für Landwirte aus Mittelberg besteht die Ausnahme, dass selbstbewirtschaftete Grundstücke in der Katastralgemeinde Frastanz, die im Eigentum des betreffenden Landwirtes stehen, zu berücksichtigen sind. Die Überprüfung des überwinterten Viehbestandes kann durch den Au- und Alpausschuss unangemeldet vor Ort oder auf Verlangen durch die Nachweisung durch Bestandeslisten (z.B. Auszug aus der Rinderdatenbank oder vergleichbare offizielle Erhebungslisten) erfolgen.

Die Allmein- und Auflächen haben primär zur Vor- und Nachalpweide zur Sicherung der Bestoßung der Alpen benutzt zu werden, wobei nach alpwirtschaftlicher Notwendigkeit auch Fremdvieh, das auf Alpen der Agrargemeinschaft Nenzing alpt, in zumutbarem Umfang auf die Allmeinflächen aufgetrieben werden kann.

Der Au- bzw. Alpausschuss der jeweiligen Ortsgruppe setzt die maximale Anzahl von Vieh fest, die ein nutzungsberechtigtes Mitglied in die Alpen und Auen auftreiben darf. Die Höchstzahl richtet sich nach den natürlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten der betreffenden Alpe bzw. Au.

Ob andere Tierarten und in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen aufgetrieben werden dürfen, entscheidet der Au- bzw. Alpausschuss der jeweiligen Ortsgruppe und der Ausschuss der Agrargemeinschaft.

- b) das Recht, an einer anderen Form landwirtschaftlicher Nutzung innerhalb des Weidegebietes teilzunehmen, sofern nicht die Beschlussfassung darüber Angelegenheit des Ausschusses der Agrargemeinschaft ist.
2. Mitglieder, die ihr Vieh auf die agrargemeinschaftseigenen Alpen nicht auftreiben, werden für das jeweilige Verwaltungsjahr von der Aunutzung ausgeschlossen, wenn die Alpen der Agrargemeinschaft nach Ablauf der Anmeldefrist für Mitglieder nicht voll besetzt sind und diese trotzdem ihr Vieh auf fremden Alpen sömmern, bei denen sie keine Weiderechte besitzen.
 3. Der Ausschuss der Agrargemeinschaft regelt die Teilnahme der nicht in der Mitgliederliste aufscheinenden Landwirte in Nenzing an der Alpnutzung und die Aufnahme von Fremdvieh im Einvernehmen mit dem betreffenden Au- oder Alpausschuss, wobei den in der Mitgliederliste aufscheinenden Landwirten der Vorrang eingeräumt werden kann. Ein Nutzungsrecht, wie es den nutzungsberechtigten Mitgliedern zusteht, kann den nicht-nutzungsberechtigten Landwirten aus dieser Übung jedoch niemals erwachsen.
 4. Eine Entschädigung in Geld für Rechte, die von den Berechtigten nicht ausgeübt werden, findet nicht statt.
 5. Die Mitglieder der beiden Alpnutzungsgebiete und der einzelnen Au- bzw. Allmeinnutzungsgebiete bilden zur Bewirtschaftung der betreffenden Flächen Alp- bzw. Aunutzungsgemeinschaften. Die maßgeblichen Gebiete sind in der planlichen Darstellung im Anhang 1 der Statuten ausgewiesen.
 6. Die Regelung der Tätigkeit der Alp- und Aunutzungsgemeinschaften erfolgt im Rahmen der Statuten der Agrargemeinschaft Nenzing.
 7. Durch die Alpnutzung darf die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Alpen und Wälder nicht beeinträchtigt werden.
 8. Der Ausschuss der Agrargemeinschaft entscheidet über die landwirtschaftliche Nutzung der Au- und Allmeingebiete durch

Nichtlandwirte in Form von Äckern und dergleichen in Notzeiten.

9. Für über die normale Au- und Alpnutzung von auf Alpen der Agrargemeinschaft Nenzing gealptem Vieh bzw. die Weidenutzung während der Alpzeit hinausgehende anderweitige Nutzung der Allmeinen ist die Zustimmung des Vorstandes der Agrargemeinschaft Nenzing erforderlich.

§ 44

Au- und Allmeinnutzungsgebiete

1. Die Au- und Allmeingebiete der Agrargemeinschaft Nenzing sind den berechtigten Mitgliedern wie folgt zur Nutzung zugeteilt:
 - a) die Nenzinger Au den Mitgliedern des Ortsteiles Nenzing-Kirchdorf
 - b) die Mottener Au, Bardella und die untere Au im Bereiche nördlich der Bahnlinie den Mitgliedern der Parzellen Heimat, Motten und Mariex
 - c) das Roßniser Äuele den Mitgliedern der Parzellen Roßnis und Halden
 - d) die Rungeletscher Allmein einschließlich des Pasturawaldes den Mitgliedern der Parzelle Rungeletsch
 - e) die Allmeingründe Scherma, Bazott und Ammerling in Gurtis den Mitgliedern des Ortsteiles Gurtis
 - f) die Allmein Höfle den Mitgliedern der Parzelle Höfle
 - g) der Bazulplatz den Mitgliedern von Bazul, wobei die Alpnutzungsgemeinschaft der Alpen Furkla und Parpfienz auf dem Bazulplatz das Vieh nach der Alpbefahrt teilen dürfen.
2. Die örtliche Zuständigkeit des jeweiligen Au- und Alpausschusses ergibt sich aus der planlichen Darstellung im Anhang 1 der Statuten.

§ 45

Alpnutzung der Ortsgruppen

1. Die auf den Alpen der Agrargemeinschaft Nenzing landwirtschaftlich nutzungsberechtigten Mitglieder teilen sich in die Ortsgruppen
 - a) Nenzing-Kirchdorf
 - b) Mittelberg
2. Zum berechtigten Personenkreis der Ortsgruppe Nenzing-Kirchdorf zählen alle jene Mitglieder der Agrargemeinschaft, die im Ortsteil Nenzing-Kirchdorf (mit Bazul) ihren ständigen Hauptwohnsitz haben und dort einen landwirtschaftlichen Betrieb auf eigene Rechnung führen. Wenn die Wohnadresse und die Betriebsadresse unterschiedlich sind, entscheidet für die Weidenutzungszuteilung die Adresse des Betriebsstandortes.

Bei Betriebsgemeinschaften (z.B. Personengemeinschaften) zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern wird der Weidenutzungsanteil für die Betriebsgemeinschaft vom Au- und Alpausschuss festgelegt. Für die Festsetzung des Anteils des Mitgliedes werden der bisherige Nutzungsumfang, der Anteil der im Nutzungsgebiet bewirtschafteten Flächen oder Viehzahlen zugrundegelegt. Die Ausdehnung des Nutzungsanteiles kann nur im Rahmen der vom Au- und Alpausschuss festgelegten Höchstgrenzen erfolgen. Bei Betriebsvergrößerungen bei Betriebsgemeinschaften zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern darf die Vergrößerung des Anteils des Mitgliedes nur im Verhältnis zum Anteil des Mitgliedes vor der Bildung der Betriebsgemeinschaft berücksichtigt werden.

3. Zum berechtigten Personenkreis der Ortsgruppe Mittelberg zählen alle jene Mitglieder der Agrargemeinschaft, die in den Ortsteilen bzw. Parzellen der Marktgemeinde Nenzing Gurtis, Höfle, Rungeletsch, Roßnis, Halden, Motten, Mariex und Heimat ihren ständigen Hauptwohnsitz haben und einen landwirtschaftlichen Betrieb auf eigene Rechnung führen. Wenn die Wohnadresse und die Betriebsadresse unterschiedlich sind, entscheidet für die Weidenutzungs-zuteilung die Adresse des Betriebsstandortes.

Bei Betriebsgemeinschaften (z.B. Personengemeinschaften) zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern wird der Weidenutzungsanteil für die Betriebsgemeinschaft vom Au- und Alpausschuss festgelegt. Für die Festsetzung des Anteils des Mitgliedes werden der bisherige Nutzungsumfang, der Anteil der im Nutzungsgebiet bewirtschafteten Flächen oder Viehzahlen zugrundegelegt. Die Ausdehnung des Nutzungsanteiles kann nur im Rahmen der vom Au- und Alpausschuss festgelegten Höchstgrenzen erfolgen. Bei Betriebsvergrößerungen bei Betriebsgemeinschaften zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern darf die Vergrößerung des Anteils des Mitgliedes nur im Verhältnis zum Anteil des Mitgliedes vor der Bildung der Betriebsgemeinschaft berücksichtigt werden.

§ 46

Alpnutzungsgebiete

1. Den Mitgliedern der Ortsgruppe Nenzing sind die Alpen Gamperdona, Vermales, Güfel, Stafeldon, Panuel, Ochsenalpe, Setsch, Innerster Hof, Käserlisboden, Rinderalpe, die Alpe Falscherina jedoch nur bis 4.7. und Vals erst ab 6.7. bis zur Alpfahrt, zur Nutzung zugeteilt.
2. Den Mitgliedern der Ortsgruppe Mittelberg sind die Alpen Vorder- und Hinterparpfienz, Furkla, Sattel, Galina, die Alpe Vals jedoch nur bis 6.7. und Falscherina erst ab 4.7. bis zur Alpfahrt, zur Nutzung zugeteilt.

3. Die Ausübung der Schneefluchtrechte wird im Wirtschaftsplan der Agrargemeinschaft im Einvernehmen mit den Alpnutzungsgemeinschaften geregelt.
4. Die nutzungsberechtigten Mitglieder der Mittelberger Alpen sind berechtigt, mit ihrem Vieh bei der Auffahrt von der Alpe Vals zur Alpe Furkla auf dem Innersten Hof kurze Zeit zu rasten.
5. Das Recht der Nachweide in Gamperdona wird nach Beschluss im Au- und Alpausschuss und Zustimmung des Vorstandes der Agrargemeinschaft Nenzing gewährleistet.
 - a) Die Nachweide in Gamperdona geht bis Mitte Oktober und beginnt mit der allgemeinen Abfahrt.
 - b) Die Festlegung der Alfabfahrt erfolgt ohne Rücksichtnahme auf die Nachweide.
 - c) Diejenigen Viehbesitzer, die vom Recht der Nachweide Gebrauch machen wollen, dürfen nur eigenes bzw. Vieh von nutzungsberechtigten Landwirten, welches auch auf der Alpe gealpt wurde, auf die Weide treiben und müssen es durch eigene Hirten betreuen lassen.
 - d) Die Ausübung der Nachweide wird rechtzeitig vor der allgemeinen Alfabfahrt bekannt gemacht, und es haben sich alle Viehbesitzer, die vom Recht der Nachweide Gebrauch machen wollen, beim Alpbmann anzumelden.
 - e) Sollte eine gemeinsame Nachweide wegen geringer Anmeldung nicht zustande kommen, so ist eine private Nachweide nur jenen Viehbesitzern gestattet, welche sich für die gemeinsame Nachweide gemeldet haben. Es besteht kein Anspruch auf die Benützung der Senntumställe und -einrichtungen.

§ 47

Organe der Au- und Alpnutzungsgemeinschaften

Jede Nutzungsgemeinschaft ordnet ihre Angelegenheiten, soweit sie die von der Agrargemeinschaft erlassenen Bestimmungen nicht berühren, selbständig unter Teilnahme ihrer Mitglieder. Mitglieder sind die in der Mitgliederliste der Agrargemeinschaft geführten Landwirte im betreffenden Ortsteil.

Ihre Organe sind:

1. Die Au- bzw. Alpvollversammlung
2. Der Au- bzw. Alpausschuss mit dem Au- bzw. Alpbmann
3. Der Alpmeister
4. Die Rechnungsprüfer

Die Verwaltung der Allmeinen erfolgt analog.

§ 48

Au- und Alpausschuss

1. Zur Durchführung der unmittelbar mit der Bewirtschaftung der Alp- und Weidegründe verbundenen Arbeiten, der finanziellen Abwicklung des Betriebsaufwandes und der Entscheidung im Rahmen der nach § 50 zugewiesenen Kompetenzen werden von den jeweiligen stimmberechtigten Weidenutzungsberechtigten der Ortsteile Nenzing und Mittelberg je ein Alpausschuss für vier Jahre gewählt, die der Bestätigung durch den Ausschuss der Agrargemeinschaft bedürfen. Die Nutzungsberechtigten der Allmeinflächen Scherma, Nasotau, Bardella, Roßniseräule, Bazul wählen einen Auausschuss entsprechend den Bestimmungen über die Alpausschüsse.
2. Jeder Au- und Alpausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, soweit es die Anzahl von stimmberechtigten Landwirten zulässt, und zwei Ersatzmitgliedern und wird jeweils für die Wahlperiode des Ausschusses der Agrargemeinschaft gewählt. Eine geringere Zahl von Mitgliedern der Au- bzw. Alpausschüsse, jedoch mindestens 3, ist mit Zustimmung der Agrargemeinschaft möglich. Wenn diese Mindestanzahl nicht erreicht werden kann, ist der Ausschuss der Agrargemeinschaft berechtigt, fehlende Ausschussmitglieder aus den Reihen des Ausschusses der Agrargemeinschaft mit Sitz und Stimme in den jeweiligen Au- oder Alpausschuss zu entsenden. Beim Ausscheiden von Au- und Alpausschussmitgliedern rücken die Ersatzmitglieder in der gewählten Reihenfolge nach. Landwirte des betreffenden Ortsteiles, die nicht Mitglieder der Agrargemeinschaft Nenzing sind, können mit Zustimmung des Ausschusses der Agrargemeinschaft Nenzing mit Sitz und Stimme in den Ausschuss gewählt werden.
3. Jeder Au- und Alpausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung, die vom Obmann der Agrargemeinschaft binnen 14 Tagen einzuberufen ist, einen Au- bzw. Alpobmann und dessen Stellvertreter. Das Ergebnis ist dem Ausschuss der Agrargemeinschaft mitzuteilen. Die Agrargemeinschaft ist zur konstituierenden Sitzung der jeweiligen Au- und Alpausschüsse einzuladen. Erfüllt der vorgeschlagene Au- bzw. Alpobmann nicht die Voraussetzungen des § 4 dieser Statuten, ist die Zustimmung durch Ausschussbeschluss der Agrargemeinschaft Nenzing erforderlich. In diesem Fall hat sich der Obmann oder andere Funktionäre, die nicht Mitglied im Sinne des § 4 der Statuten sind, den Statuten der Agrargemeinschaft Nenzing zu unterwerfen.

Über die jeweils nach Bedarf vom Au- bzw. Alpobmann einzuberufenden Sitzungen sind Protokolle zu führen. Innerhalb ihres Aufgabenkreises entscheiden die Au- und Alpausschüsse selbständig. Die Au- und Alpausschüsse unterliegen jedoch der Aufsicht durch den Ausschuss der Agrargemeinschaft und der Kontrolle des Aufsichtsrates. Die Protokolle sind der Agrargemeinschaft in Kopie zur Verfügung zu stellen.

Für den Fall, dass kein funktionsfähiger Ausschuss mit Obmann zustandekommt, übernimmt der Ausschuss der Agrargemeinschaft die Funktion des betreffenden Au- bzw. Alpausschusses. Die Agrargemeinschaft ist in diesem Fall berechtigt, die betreffenden Alpen, Auen und Allmeinen einem bestehenden Au- oder Alpausschuss zur Verwaltung zuzuteilen oder zu verpachten, wobei die statutengemäßen Nutzungsrechte vom Ausschuss ausgesetzt werden können.

4. Stimmberechtigte Mitglieder sind jene nutzungsberechtigten rinderhaltenden Landwirte des betreffenden Nutzungsgebietes, die ein maßgebliches Einkommen aus der Landwirtschaft beziehen, eine entsprechende, von anderen landwirtschaftlichen Betrieben abgetrennte, landwirtschaftliche Infrastruktur besitzen oder gepachtet haben, den überwinterten Viehstand durch die Viehzählung und Meldung der bewirtschafteten Flächen belegen können und die Landwirtschaft auf eigene Rechnung führen. Die Voraussetzung ist auch dann gegeben, wenn die Landwirtschaft im Namen des Ehegatten oder der Ehegattin, eingetragene Partner, der Eltern oder eines Kindes betrieben wird. Diese Personen müssen in demselben Haushalt leben. Die rinderhaltenden Landwirte sind auch dann stimmberechtigt, wenn ihr Mitgliedsrecht ruht.
5. Die stimmberechtigten Mitglieder können sich durch Familienmitglieder (Vater, Mutter, Kinder, Geschwister, Ehegatten, Ehegattin, eingetragene Partner), die im gemeinsamen Gebäude leben oder maßgeblich in der Landwirtschaft des stimmberechtigten Mitgliedes mitarbeiten, vertreten lassen (aktives und passives Wahlrecht). Die Meldung dieser Vertretung hat bei der Agrargemeinschaft Nenzing schriftlich zu erfolgen und ist für mindestens ein Jahr, im Falle einer Funktionsübernahme für die Dauer der Funktion, gültig.

§ 49

Beschlussfassung

Dem Au- bzw. Alpausschuss obliegt die Beschlussfassung in allen betrieblichen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind. Die Einberufung erfolgt nach Erfordernis durch den Alpobmann unter Bekanntgabe der Tagesordnung, und zwar wenigstens 24 Stunden vorher, dringende Fälle ausgenommen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern, worunter sich der Obmann oder dessen Stellvertreter befinden müssen, erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 50

Aufgaben der Au- und Alpausschüsse

Den Au- und Alpausschüssen obliegen:

- a) die Weidebewirtschaftung, die Erhaltung und Verbesserung der Anlagen und Weidegründe,
- b) die Festsetzung der Umlagen und Beiträge,
- c) die Genehmigung der Alp- und Aurechnung, die Verwendung von Überschüssen,
- d) die Beschlussfassung über die Veräußerung oder dauernde Belastung der Weidegrundstücke mit Dienstbarkeiten gemäß §§ 12 lit b und 21 Abs. 2,
- e) der Vollzug der Beschlüsse der Agrargemeinschaft,
- f) die Anschaffungen und Investitionen im Rahmen des Betriebsaufwandes,
- g) die Beschlussfassung über Maßnahmen, die dazu dienen, die Beeinträchtigung der Gesundheit des aufgetriebenen Bestandes durch mitaufgetriebenes Vieh zu verhindern (z.B. der Ausschluss von kranken Tieren oder die Vorlage von Gesundheitszeugnissen),
- h) die Untersuchung des Weidebesatzes im Falle von Krankheiten oder Notstandsfällen,
- i) die Festsetzung der Weideauf- und -abtriebstermine,
- j) die Bestellung von Entlohnung des Alppersonals,
- k) die Festsetzung des Weideentgeltes,
- l) Die Beschlussfassung über die Änderung der Nutzungsart auf den Auen, Allmeinen und Alpen,
- m) die Verpachtung der Ackerflächen zur landwirtschaftlichen Nutzung,
- n) die Verpachtung der Alp-, Au- oder Allmeinflächen,
- o) die Überprüfung des Viehbestandes im Winter,
- p) die Führung und jährliche Überprüfung der Mitgliederliste,
- q) die Festsetzung der Entlohnung des Alpmeisters und Kassiers,
- r) die Bestellung eines Kassiers und Schriftführers,
- s) die Festsetzung der Nachweide,
- t) die Festlegung der Höchstgrenzen der Viehanzahl der Mitglieder in den Au- und Alpnutzungsgebiete.

2. Beschlüsse gemäß Abs. 1 lit d, l und n bedürfen zu ihrer Gültigkeit übereinstimmender Beschlüsse der Vollversammlung bzw. des Ausschusses der Agrargemeinschaft.

§ 51

Obmann und Obmannstellvertreter

Der Obmann oder im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter hat folgende Aufgaben:

1. Er beruft die Au- bzw. Alpvollversammlung oder den Au- bzw. Alpausschuss ein und leitet deren Verhandlungen.
2. Er vollzieht die Beschlüsse der Au- bzw. Alpvollversammlung und des Au- bzw. Alpausschusses, sofern die Vollziehung nicht an jemanden anderen übertragen ist.

§ 52
Alpmeister

Der Alpmeister wird vom Alpausschuss bestellt und gehört mit Sitz und Stimme zusätzlich dem Alpausschuss an. Die Bestellung ist widerruflich und erfolgt auf ein Jahr. Die Aufgaben und Kompetenzen werden vom Alpausschuss festgelegt.

§ 53
Rechnungsprüfer

Zur Überprüfung der Jahresrechnung sind von der Alp- bzw. Auvollversammlung *jährlich* zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die sämtliche Rechnungen und Belege zu überprüfen und der Alp- bzw. Auvollversammlung darüber Bericht zu erstatten haben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Au- bzw. Alpausschuss angehören. Die Au- bzw. Alprechnung ist vor der Au- bzw. Alpvollversammlung vom Aufsichtsrat der Agrargemeinschaft zu überprüfen und ist dem Aufsichtsrat der Agrargemeinschaft auf Aufforderung in Kopie zur Verfügung zu stellen. Die Kopien sind von diesem unter vertraulichen Verschluss zu halten.

§ 54
Au- bzw. Alpvollversammlung

Der Au- bzw. Alpvollversammlung steht die oberste Aufsicht und Entscheidung in allen Angelegenheiten der jeweiligen Au-, Allmein- oder Alpbewirtschaftung zu. Ihr obliegen:

1. die Wahl des Au- bzw. Alpausschusses,
2. die Wahl der Rechnungsprüfer,
3. die Genehmigung der Jahresrechnung und Verwendung des Reingewinnes,
4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Au- bzw. Alpausschusses mit Entlastung desselben.

§ 55
Teilnahme an der Au- bzw. Alpvollversammlung

Die viehauftreibenden nutzungsberechtigten Landwirte üben ihre Rechte persönlich in der Au- bzw. Alpvollversammlung aus. Die stimmberechtigten Mitglieder können sich durch Familienmitglieder (Vater, Mutter, Kinder, Geschwister, Ehegatten, Ehegattin, eingetragene Partner), die im gemeinsamen Gebäude leben oder maßgeblich in der Landwirtschaft des stimmberechtigten Mitgliedes mitarbeiten, vertreten lassen (aktives und passives Wahlrecht). Die Meldung dieser Vertretung hat bei der Agrargemeinschaft Nenzing schriftlich zu erfolgen und ist nach Beschluss des Vorstandes für mindestens ein Jahr, im Falle einer Funktionsübernahme für die Dauer der Funktion, gültig.

§ 56

Einberufung der Au- bzw. Alpvollversammlung

Die Au- bzw. Alpvollversammlung der Nutzungsgemeinschaft findet ordentlicherweise einmal jährlich statt. Außerordentlicherweise ist sie vom Obmann des Alpausschusses, wenn dieser es für notwendig erachtet, oder über schriftlichen Antrag eines Drittels der Nutzungsgemeinschaftsmitglieder, bzw. des Ausschusses der Agrargemeinschaft oder der Mehrheit der Ausschussmitglieder der betreffenden Ortsgruppe, der zugleich die Gegenstände der Verhandlung zu enthalten hat, sogleich einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung (Laufzettel) wenigstens 8 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände.

§ 57

Geschäftsordnung der Au- bzw. Alpvollversammlung

Den Vorsitz in der Au- bzw. Alpvollversammlung führt der Obmann, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter.

Für den Fall, dass die Leitung der Versammlung durch den Au- bzw. Alpobmann oder dessen Stellvertreter nicht möglich ist, hat der Vorstand der Agrargemeinschaft einen Vorsitzenden aus den Reihen des Au- und Alpausschusses, des Ausschusses oder des Aufsichtsrates der Agrargemeinschaft mit dem Vorsitz zu beauftragen. Der Vorsitzende hat dabei Stimmrecht analog dem vertretenen Obmann oder Stellvertreter.

Im Falle des Ausscheidens des Obmannes oder des Stellvertreters ist der Au- und Alpausschuss berechtigt, für den Rest der laufenden Periode einen neuen Obmann oder Stellvertreter zu wählen. Hierbei gelten die analogen Bestimmungen wie bei der Wahl des Obmannes anlässlich der konstituierenden Sitzung. Ausschuss- bzw. Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, an der Sitzung ohne Stimme teilzunehmen.

Die Abstimmung erfolgt durch Händeaufheben. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Die Wahl des Au- bzw. Alpausschusses erfolgt schriftlich und geheim. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei Stimmengleichheit beim zweiten Wahlgang entscheidet der Ausschuss der Agrargemeinschaft.

Die Au- bzw. Alpvollversammlungen sind ab der bekanntgemachten Zeit des Beginnes der Versammlung und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsmäßig erfolgt ist.

Über die Verhandlungen bei den Au- bzw. Alpvollversammlungen, sowie bei den Au- bzw. Alpausschusssitzungen, ist ein Protokoll zu führen, das der nächstfolgenden Versammlung bzw. Sitzung vorzulegen und nach Genehmigung vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterfertigen ist. Das Protokoll muss in Kopie der Agrargemeinschaft zur Kenntnisnahme übermittelt werden.

§ 58

Ersatz von Auslagen, Buchführung

Sämtlichen Funktionären sind die Auslagen und Kosten, die ihnen aus Arbeiten für die Ausübung ihrer Funktion entstehen, zu vergüten.

Das Geschäftsjahr beginnt mit der ordentlichen Alp- bzw. Auvollversammlung und endet mit der darauffolgenden.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind in einem eigenen Kassabuch unter Anschluss der Belege fortlaufend zu buchen.

Die Geschäftsunterlagen sind auf Verlangen der Agrargemeinschaft in Kopie zur Verfügung zu stellen.

§ 59

Erlöse und Entschädigungen

1. a) Erlöse aus Grundverkäufen, Jagdpacht, Bestandsverhältnissen oder Kiesabbau fallen der Agrargemeinschaft zu.
b) Erlöse aus Dienstbarkeiten fallen der Agrargemeinschaft zu und sind von dieser in erster Linie zur Behebung der damit verbundenen Flur- und sonstigen Schäden zweckgebunden zu verwenden.
2. Schadenersatzleistungen Dritter aus Dienstbarkeiten oder sonstigen Belastungen sind zur Abdeckung des Betriebsaufwandes der betreffenden Ortsgruppe zu verwenden.

§ 60

Aufwand

Der durch die Nutzung des Weideganges auf den Auen, Allmeinen und Alpen bedingte Aufwand gliedert sich in

- a) Kulturaufwand
- b) Betriebsaufwand.

Zum Kulturaufwand gehören alle Maßnahmen, die ihrem Charakter nach auf längere Zeit andauernde Wirkung haben, z.B. Kultivierungen, Wegebau, Hüttenerrichtung und -erhaltung, Neuzaunerstellung, Anschaffung maschineller Einrichtungen, Wasserleitungsbau, Brunnenröge, Grundsteuern, Feuerversicherung, sowie jeder Aufwand, der nicht zum Betriebsaufwand zählt.

Zum Betriebsaufwand gehören alle Maßnahmen, die mit der laufenden Nutzung des Weideganges verbunden sind, z.B. Düngung, laufende Bewirtschaftung, Versicherungen und Entlohnung des Alppersonals, Erhaltung maschineller Einrichtungen, Zaunerhaltung, Weideaufsicht, Versennung, Hirtenschaft, bewegliches Inventar, Energieaufwand etc.

§ 61

Deckung des Aufwandes

Der Kulturaufwand wird von der Agrargemeinschaft Nenzing im Rahmen des ordentlichen Voranschlages getragen. Der jährliche Betriebsaufwand wird von den Ortsgruppen getragen, wobei für die Gebarung der Alpen und Auen getrennt Rechnung zu führen ist. Die Jahresrechnung ist rechtzeitig vor Abhaltung der ordentlichen Au- bzw. Alpvollversammlung dem Au- bzw. Alpausschuss vorzulegen.

§ 62

Schlichtung von Streitigkeiten

Die Schlichtung von Streitigkeiten, welche die Alpen und Auen betreffen, obliegt dem Ausschuss der Agrargemeinschaft.

C. Sondernutzung

§ 63

Hüttenrechte

1. Das Hüttenrecht ist das einem nutzungsberechtigten Mitglied eingeräumte, zeitlich befristete Recht auf Nutzung einer im Eigentum der Agrargemeinschaft stehenden Liegenschaftsteilfläche zum Zwecke der Errichtung eines Bauwerkes auf fremdem Grund (§ 435 ABGB) in der Form eines Ferienhauses bzw. eine bestehende Hütte zu erhalten und zu benützen. Eine Nutzung der zugewiesenen Liegenschaftsfläche zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen.
2. Die Agrargemeinschaft Nenzing hat über Antrag eines Mitgliedes (vgl. § 65) im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten (erforderliche Flächenwidmung, vorhandene Hüttenplätze im gewidmeten Gebiet) ein "Hüttenrecht" zu vergeben. Ein Hüttenrecht stellt eine Sondernutzung durch nutzungsberechtigte Mitglieder der Agrargemeinschaft Nenzing dar.
3. Die Vergabe eines Hüttenplatzes an die Hüttenrechtswerber hat bezüglich der Sondernutzungsgebiete in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 46 dieser Statuten zu erfolgen.
4. Die Agrargemeinschaft kann hinsichtlich der Größe und Ausgestaltung der Hütten sowie der weiteren Kriterien der Vergabe verbindliche Richtlinien beschließen, die Bestandteil des Nutzungsrechtes des Mitgliedes sind.

§ 64

Vergabe von Hüttenrechten

Die Vergabe eines Hüttenrechtes ist beim Ausschuss der Agrargemeinschaft schriftlich zu beantragen. Bei Übertragung bestehender Hütten erfolgt das Ansuchen unter Beilage der Erwerbstitel. Der Bau oder die Veränderung von Hütten ist erst nach Genehmigung des Bauplanes durch die Agrargemeinschaft und Einholung der erforderlichen baurechtlichen Genehmigung oder anderen Bewilligungen durch die zuständigen Behörden möglich.

Die Vergabe eines Hüttenrechtes erfolgt durch einen Superädifikatsvertrag (§ 68) nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen dieser Statuten und bei neu zu errichtenden Hütten außerdem im Rahmen der von der Agrargemeinschaft mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgesehenen Anzahl der Hüttenplätze.

§ 65

Voraussetzungen

Ein Hüttenrecht für den Bau, Kauf oder Schenkung einer Hütte kann einmalig und ausschließlich nur an nutzungsberechtigte Mitglieder vergeben werden, wenn sie oder der Ehepartner oder ein eingetragener Partner, noch nicht im Besitze eines Hüttenrechtes oder Anteiles an einem Hüttenrecht sind.

Eine Weitergabe der Hütte bzw. Anteilen an derselben ist an Ehegatten, eingetragene Partner und an direkte Nachkommen (§4 Z.1), sofern diese Angehörige eines Mitgliedstaates des EWR oder der Schweiz sind, oder Miteigentümer dieser Hütte bzw. an nutzungsberechtigte Mitglieder möglich.

Vor einem Verkauf oder einer Schenkung der Hütte oder von Anteilen an derselben, sofern nicht ein Hüttenanteil an einen Miteigentümer oder an direkte Nachkommen (§4 Z.1), die Angehörige eines Mitgliedstaates des EWR oder der Schweiz sind, veräußert oder verschenkt wird, ist der Hütteneigentümer verpflichtet, die Hütte der Agrargemeinschaft Nenzing oder einem oder mehreren nutzungsberechtigten Mitgliedern zum Kauf anzubieten.

Eine Weitergabe einer Hütte oder Hüttenanteiles an Enkel sofern diese Angehörige eines Mitgliedstaates des EWR oder der Schweiz sind, ist dann ausnahmsweise möglich, wenn die sonst übernahmeberechtigten Kinder rechtsverbindlich auf das Recht der Übernahme einer Hütte oder Hüttenanteiles oder den Neubau einer Hütte verzichten.

Jede Änderung von Eigentumsverhältnissen an der Hütte bzw. Teilen der Hütte ist der Agrargemeinschaft zu melden und durch die erfolgte Hinterlegung der Erwerbssurkunde in die beim Bezirksgericht Bludenz geführte Urkundensammlung nachzuweisen. Auf Aufforderung der Agrargemeinschaft sind auf jeden Fall die erforderlichen Auskünfte über die Eigentumsverhältnisse an der Hütte zu erteilen und ausreichend zu belegen.

Im Falle, dass eine Weitergabe der Hütte oder des Hüttenanteiles an Berechtigte im Sinne der Statuten nicht zustandekommt, ist die Hütte auf jeden Fall der Agrargemeinschaft zum Kauf anzubieten. Sollte bei einem Verkauf an die Agrargemeinschaft keine Einigung über den Verkaufspreis erzielt werden, wird der Kaufpreis einvernehmlich auf das arithmetische Mittel eines jeweils von der Agrargemeinschaft Nenzing und dem Hütteneigentümer eingesetzten, gerichtlich vereidigten Sachverständigen ermittelten Wert festgesetzt, wobei die Kosten des jeweiligen Sachverständigen vom jeweiligen Auftraggeber zu tragen sind.

§ 66

Allgemeine Bedingungen

1. Im Superädifikatsvertrag (§ 68) ist außerdem sicherzustellen, dass an einem Superädifikat höchstens vier Personen Miteigentümer sein können. Können sich mehrere Erben bzw. Vermächtnisnehmer, auf welche das Eigentumsrecht am Bauwerk im Erb- bzw. Vermächtniswege übergegangen ist, nicht binnen drei Jahren ab dem Todestag des ehemaligen Eigentümers auf die Person des Übernehmers (im Sinne von Abs. 2) einigen, so gelten die Bestimmungen über den Verkauf oder Schenkung (sh. § 65) sinngemäß.

Die Hütte oder der Hüttenanteil ist in diesem Falle der Agrargemeinschaft, einem anderen berechtigten Mitglied, oder, im Falle eines Hüttenanteiles, einem anderen Hüttenmiteigentümer, zum Kauf anzubieten. Im Falle, dass eine Weitergabe der Hütte oder des Hüttenanteiles an Berechtigte im Sinne der Statuten nicht zustandekommt, ist die Hütte auf jeden Fall der Agrargemeinschaft zum Kauf anzubieten. Sollte bei einem Verkauf an die Agrargemeinschaft keine Einigung über den Verkaufspreis erzielt werden, wird der Kaufpreis einvernehmlich auf das arithmetische Mittel eines jeweils von der Agrargemeinschaft Nenzing und dem Hütteneigentümer eingesetzten, gerichtlich vereidigten Sachverständigen ermittelten Wert festgesetzt, wobei die Kosten des jeweiligen Sachverständigen vom jeweiligen Auftraggeber zu tragen sind.

2. Personenmehrheiten haben gegenüber der Agrargemeinschaft einen verantwortlichen Berechtigten, der die Voraussetzungen für ein Hüttenrecht zu erfüllen hat, namhaft zu machen (Hüttenrechtsinhaber). Miteigentümer einer Hütte sind zur ungeteilten Hand verbunden, die Verpflichtungen gegenüber der Agrargemeinschaft aus dem Hüttenrecht zu tragen. Bei Streitigkeiten zwischen mehreren Miteigentümern einer Hütte ruhen alle aus dem Hüttenrecht abzuleitenden Verwaltungsrechte. Wenn dadurch der ordentliche Gebrauch und die Erhaltung der Hütte, sowie die Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Hüttenrecht nicht mehr gewährleistet

sind, kann das Hüttenrecht von der Agrargemeinschaft zurückgenommen werden.

3. Wer ein Hüttenrecht alleine oder als Miteigentümer einer Hütte innehat, kann kein weiteres Hüttenrecht erwerben.
4. Hütteneigentümer können zu jährlichen Leistungen im Rahmen der Alp- und Walderhaltung verpflichtet werden. Das Ausmaß der Leistungen wird vom Ausschuss festgelegt.
5. Veränderungen im äußeren Erscheinungsbild der Hütte, Grabarbeiten und Geländeänderungen sind nur mit Zustimmung durch die Agrargemeinschaft sowie nach Einholung allenfalls erforderlicher behördlicher Bewilligungen zulässig.
6. Die Hütteneigentümer haften nach dem Verursacherprinzip für alle Umweltschäden, die durch den Betrieb von Abwasserbeseitigungsanlagen entstehen.
7. Die Hüttenrechtsinhaber haben keinen Anspruch auf Entschädigung für vorhandene Abwasserbeseitigungsanlagen, wenn die Behörde Änderungen in der Entsorgungsart vorschreibt.

§ 67

Kostenbeitrag

Für die Vergabe von Hüttenrechten aus Anlass der Übertragung bestehender Hütten bzw. Hüttenanteilen oder neu zu erstellender Hütten ist ein vom Ausschuss festzusetzender Kostenbeitrag zu entrichten.

§ 68

Superädifikatsvertrag

1. Die Rechte und Pflichten der Hüttenrechtsinhaber hinsichtlich Baugestaltung, Hüttenerhaltung und Hüttenbenützung, sowie hinsichtlich Anschluss- und Bezugsbedingungen für Strom, Wasser, Abwasser und sonstigen Bedingungen nach den Bestimmungen dieser Statuten sind in den zwischen der Agrargemeinschaft und dem Hüttenrechtswerber abzuschließenden Vergabevertrag (Superädifikatsvertrag) aufzunehmen. In diesem sind die Bestimmungen der §§ 65, 66 und 69 zum Vertragsinhalt zu machen.
2. Die Vergabe eines Hüttenrechtes wird nur mit aufsichtsbehördlicher Zustimmung zu dem zwischen der Agrargemeinschaft Nenzing und dem Hüttenrechtswerber nach der Ausschussentscheidung abzuschließenden Vergabevertrag (Superädifikatsvertrag) rechtswirksam.
3. Absprachen oder Vereinbarungen, die den Bestimmungen des Superädifikatsvertrages und den maßgeblichen Bestimmungen der Statuten widersprechen, sind ohne Gültigkeit und Verbindlichkeit.

4. Die Hütte oder der Hüttenanteil ist im Falle, dass die Unterzeichnung des jeweils gültigen Superädifikatsvertrages seitens des Hütteneigentümers bei einer Hütten- oder Hüttenanteilübernahme verweigert wird oder kein berechtigter Hüttenübernehmer auftritt, der Agrargemeinschaft, einem anderen berechtigten Mitglied, oder im Falle eines Hüttenanteiles einem anderen Hüttenmitemitglied zum Kauf anzubieten. Im Falle, dass eine Weitergabe der Hütte oder des Hüttenanteiles an Berechtigte im Sinne der Statuten nicht zustandekommt, ist die Hütte auf jeden Fall der Agrargemeinschaft zum Kauf anzubieten. Sollte bei einem Verkauf an die Agrargemeinschaft keine Einigung über den Verkaufspreis erzielt werden, wird der Kaufpreis einvernehmlich auf das arithmetische Mittel eines jeweils von der Agrargemeinschaft Nenzing und dem Hütteneigentümer eingesetzten, gerichtlich vereidigten Sachverständigen ermittelten Wertes festgesetzt, wobei die Kosten des jeweiligen Sachverständigen vom jeweiligen Auftraggeber zu tragen sind.

Das Gebäude ist, falls eine Weitergabe im Sinne der Statuten bzw. kein Superädifikatsvertrag zustandekommt, auf Aufforderung der Agrargemeinschaft vom Hütteneigentümer innerhalb eines Jahres auf seine Kosten zur Gänze zu entfernen und der Platz aufgeräumt der Agrargemeinschaft Nenzing zur Verfügung zu stellen, wobei die Agrargemeinschaft keine Abgeltung zu leisten hat

§ 69

Besondere Rechte und Pflichten

1. Inhaber von Hüttenrechten sind zur Einhaltung der Bestimmungen des Vergabevertrages und der weiteren Regelungen der Agrargemeinschaft hinsichtlich Gamperdonhütten verpflichtet.
2. Der Alpbetrieb darf durch die Ausübung der Hüttenrechte nicht gestört werden.

D. Hütten von Nichtmitgliedern

§ 70

1. Bestehende Ferienhütten auf agrargemeinschaftlichem Grund, die von Nichtmitgliedern im Erbwege oder durch sonstige Erwerbstitel erworben wurden bzw. werden, bleiben Superädifikate im Sinne des § 435 ABGB, für welche ebenfalls ein Superädifikatsvertrag (§ 68) abzuschließen ist.
2. Für die Nichtmitglieder gelten weiters analog die Bestimmungen der Statuten der Agrargemeinschaft hinsichtlich der Weitergabe der Hütte (§§ 65 bis 69).

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 71

Aufsicht und Überwachung

Die Agrargemeinschaft unterliegt gemäß §§ 34 und 35 Flurverfassungsgesetz, LGBL.Nr. 2/1979 i.d.g.F. der Aufsicht und Überwachung durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde.

§ 72

Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zwischen den Mitgliedern untereinander oder Mitgliedern und Organen oder Organen untereinander entscheidet die Aufsichtsbehörde. Über Aufsichtsratsbeschwerden gegen die Tätigkeit der Verwaltungsorgane entscheidet ebenfalls die Aufsichtsbehörde.

§ 73

Sanktionen

Die Agrargemeinschaft ahndet im eigenen Wirkungsbereich Pflichtverletzungen von Mitgliedern wie folgt:

- a) Durch unwahre Angaben erschlichene Vorteile sind zurückzuerstatten. Der Ausschuss kann zusätzlich die Nutzungsteilnahme im Ausmaß des gerechtfertigten Bezuges einmal streichen.
- b) Der Ausschuss kann ein Mitglied bei dauernd pflichtwidrigem Verhalten (Nichteinhaltung der Verwaltungs- und Nutzungsstatuten) nach zweimaliger schriftlicher Mahnung bis zu fünf Jahre von der Teilnahme an der Nutzung, in besonders schweren Fällen auch von der Verwaltung, ausschließen.
- c) Hüttenrechtsinhabern, welche die Statutenbestimmungen über die Verleihung und Ausübung von Hüttenrechten, sowie die Auflagen in den Vergabeverträgen nicht beachten, oder die von den Organen der Agrargemeinschaft im Zusammenhang mit der Ausübung der Hüttenrechte getroffenen Anordnungen nicht befolgen, kann der Ausschuss nach zweimaliger schriftlicher Mahnung die Ausübung des Hüttenrechtes dadurch beschränken oder einstellen, dass sie von Leistungen der Agrargemeinschaft, die ihnen sonst gewährt würden, ausgeschlossen werden und dass Mitgliedern Befugnisse und Ansprüche aus sämtlichen Mitgliedschaftsrechten entzogen werden. Diese Sanktionen können je nach Verfehlungsgrad nach Ermessen des Ausschusses einzeln oder zusammen verhängt werden. Für Superädifikatsberechtigte gilt sinngemäß dieselbe Regelung.

Bei einer Nichtbeachtung der Statuten hinsichtlich der Weitergabe des Hüttenrechtes in jedwelcher Form (z.B. Erbwege, Schenkung, Veräußerung) ist die Agrargemeinschaft

Nenzing nach Setzung einer zweimonatigen Nachfrist zur sofortigen Kündigung des Superädifikatsverhältnisses berechtigt. Das Gebäude ist dann auf Aufforderung der Agrargemeinschaft vom Hütteneigentümer innerhalb eines Jahres auf seine Kosten zur Gänze zu entfernen und der Platz aufgeräumt der Agrargemeinschaft Nenzing zur Verfügung zu stellen, wobei die Agrargemeinschaft keine Abgeltung zu leisten hat, oder der Agrargemeinschaft bzw. einem oder mehreren Nutzungsberechtigten zu veräußern.

- d) Ein Mitglied, das zum Zwecke der Umgehung oder Vereitelung der Statutenbestimmungen unwahre oder unvollständige Angaben macht, diese Bestimmungen auf andere Weise zu umgehen versucht, hiezu anstiftet oder dabei mitwirkt, oder grob fahrlässig oder vorsätzlich das Vermögen der Agrargemeinschaft schädigt, kann die Vollversammlung, unbeschadet der zivilrechtlichen Schadenersatzpflicht dieses Mitgliedes, ohne Rückwirkung auf dessen Nachkommen ausschließen. Außerdem können Personen, die den auf Grund der Statuten getroffenen Anordnungen der Agrargemeinschaft zuwider handeln, sowie Organe, die ihre statutenmäßigen Pflichten verletzen, entsprechend den Bestimmungen des Flurverfassungsgesetzes (§ 109), mit Geld bestraft werden.

§ 74

Wirksamkeit der Statuten

1. Diese Statuten werden mit Rechtskraft der aufsichtsbehördlichen Genehmigung wirksam. Im Übrigen treten mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Statuten alle bisher gültigen Verwaltungs- und Nutzungsbestimmungen und Übungen außer Kraft.